
Vorsitz: Italien**1173. PLENARSITZUNG DES RATES**1. Datum: Donnerstag, 25. Januar 2018Beginn: 10.00 Uhr
Unterbrechung: 12.55 Uhr
Wiederaufnahme: 15.05 Uhr
Schluss: 16.00 Uhr2. Vorsitz: Botschafter A. Azzoni

Vor Eintritt in die Tagesordnung sprach der Vorsitzende im Namen des Ständigen Rates Afghanistan (Kooperationspartner) sein Beileid im Zusammenhang mit den Anschlägen in Kabul am 21. und 24. Januar 2018 aus. Afghanistan dankte dem Vorsitzenden für seine Anteilnahme.

Darüber hinaus dankte der Ständige Vertreter Moldaus dem Vorsitzenden stellvertretend für den Ständigen Rat und dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE für deren Beileidsbekundung im Zusammenhang mit dem Unfalltod von Vitalie Andrei Zara, eines Beobachters der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine, am 18. Januar 2018.

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:Punkt 1 der Tagesordnung: REDE DES PRÄSIDENTEN DER
PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG DER
OSZE, S. E. GEORGE ZERETELI

Vorsitz, Präsident der Parlamentarischen Versammlung der OSZE (PA.DEL/1/18), Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/72/18), Kasachstan (PC.DEL/85/18 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/62/18 OSCE+),

Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/61/18), Russische Föderation (PC.DEL/65/18), Türkei (PC.DEL/80/18 OSCE+), Belarus (PC.DEL/78/18 OSCE+), Aserbaidshan (PC.DEL/64/18 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/67/18), Norwegen, Armenien, Kirgisistan, Georgien (PC.DEL/77/18 OSCE+), Afghanistan (Kooperationspartner) (PC.DEL/81/18 OSCE+)

Punkt 2 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1286 (PC.DEC/1286) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut dieses Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und San Marino) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)

Punkt 3 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

Vorsitz

- (a) *Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und rechtswidrige Besetzung der Krim:* Ukraine (PC.DEL/70/18), Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/73/18), Schweiz (PC.DEL/63/18 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/69/18), Türkei (PC.DEL/84/18 OSCE+), Kanada
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen:* Russische Föderation (PC.DEL/66/18), Ukraine
- (c) *Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Türkei, mit dem die Freilassung von M. Altan und A. Alpay angeordnet wurde:* Bulgarien –

Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Armenien) (PC.DEL/74/18), Türkei (PC.DEL/82/18 OSCE+)

- (d) *Die Todesstrafe in Belarus*: Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Moldau und San Marino) (PC.DEL/75/18/Rev.1), Belarus (PC.DEL/79/18 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/76/18)

Punkt 4 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
 AMTIERENDEN VORSITZENDEN

- (a) *Aktueller Stand der Erörterungen zum Gesamthaushalt 2018*: Vorsitz, Frankreich, Vereinigte Staaten von Amerika
- (b) *Ergebnisoffener informeller Reflexionsprozess zur Teilnahme der Zivilgesellschaft an OSZE-Veranstaltungen*: Vorsitz
- (c) *Parlamentswahl in Italien am 4. März 2018*: Vorsitz
- (d) *Internationale Konferenz über die Verantwortung von Staaten, Institutionen und Einzelpersonen im Kampf gegen Antisemitismus im OSZE-Raum am 29. Januar 2018 in Rom*: Vorsitz

Punkt 5 der Tagesordnung: BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS

- (a) *Teilnahme des Generalsekretärs am ersten Vorbereitungstreffen des 26. Wirtschafts- und Umweltforums der OSZE am 22. und 23. Januar 2018 in Wien*: Generalsekretär (SEC.GAL/12/18 OSCE+) (SEC.GAL/12/18/Add.1 OSCE+)
- (b) *Treffen des Generalsekretärs mit Vertretern aus wissenschaftlichen Kreisen und der Zivilgesellschaft am 18. und 23. Januar 2018 in Wien*: Generalsekretär (SEC.GAL/12/18 OSCE+) (SEC.GAL/12/18/Add.1 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/68/18)
- (c) *Simulationsbasierte Schulungskurse der OSZE für die Bekämpfung des Menschenhandels entlang von Migrationsrouten vom 22. bis 26. Januar 2018 in Wien*: Generalsekretär (SEC.GAL/12/18 OSCE+) (SEC.GAL/12/18/Add.1 OSCE+), Niederlande, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/68/18)
- (d) *Aktueller Stand des Ausschreibungsverfahrens für ein unbemanntes Langstrecken-Luftfahrzeug*: Generalsekretär (SEC.GAL/12/18 OSCE+)

(SEC.GAL/12/18/Add.1 OSCE+), Frankreich, Niederlande, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/68/18), Deutschland

Punkt 6 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Verabschiedung des Ständigen Vertreters der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bei der OSZE, Botschafter K. Ilioski: Doyenne des Ständigen Rates (Liechtenstein), Vorsitz, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Präsident der Parlamentarischen Versammlung der OSZE*
- (b) *Sitzung zur Abgleichung der Sprachfassungen der vom Ministerrat 2017 verabschiedeten Dokumente am 2. Februar 2018 (SEC.INF/5/18 Restr.): Österreich*
- (c) *Parlamentswahl in Turkmenistan am 25. März 2018: Turkmenistan*
- (d) *Präsidentenwahl in Montenegro am 15. April 2018: Montenegro*

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 1. Februar 2018, um 10.00 Uhr im Neuen Saal

1173. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1173, Punkt 2 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1286
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON
OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 31. Mai 2018 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermission laut Dokument PC.ACMF/9/18 vom 12. Januar 2018 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck die Verwendung von 420 000 EUR aus dem Liquiditätsüberschuss des Jahres 2016 zur Finanzierung des für die Dauer des Mandats bis 31. Mai 2018 veranschlagten Haushaltes.

PC.DEC/1286
25 January 2018
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Bulgariens als EU-Vorsitzland gab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union weiter, der folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Grenzbeobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung dieser Grenze ist fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, die die volle Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die ständige Beobachtung der Grenze und die Verifizierung durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Maßnahmenpaket auch die Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre gesamte internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermission auf alle Grenzübergänge an der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, sowie nach einer Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission (SMM) abgestimmt und von dieser unterstützt werden und wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grenze haben muss, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, da zwischen der Beobachtung der Grenze und der Überwachung der Waffenruhe ein sehr enger Zusammenhang besteht. Außerdem weisen wir auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausrüstung der Beobachtermission hin, damit diese die Bewegungen an der Grenze besser beobachten kann.

Wir bedauern, dass sich die Russische Föderation nach wie vor einer Ausweitung der Beobachtermission widersetzt.

Wir begrüßen, dass das Mandat nun um vier Monate anstatt wie früher um drei verlängert wurde.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen, sowie die Republik Moldau, Georgien und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1286
25 January 2018
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass die Russische Föderation nach wie vor die Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission blockiert, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung einer solchen durch andere Teilnehmerstaaten. Erneut müssen wir uns mit einer unzureichenden Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die zusammen lediglich einige Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen ukrainisch-russischen Grenze ausmachen, von der ein großer Teil nicht unter ukrainischer Kontrolle steht.

Aufgrund der ungerechtfertigten Einschränkungen der Arbeit der Grenzbeobachtermission durch Russland wird die Mission weiterhin nicht in der Lage sein, das volle Ausmaß zu ermitteln, in dem sich Russland am Zustrom von Waffen sowie von finanziellen und personellen Mitteln zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine beteiligt oder diesen ermöglicht.

Wir stellen fest, dass Punkt 4 des Minsker Protokolls der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifizierung auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist allen Bemühungen um Konfliktlösung abträglich, dass die Herangehensweise der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung der Russischen Föderation, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, zeigt bedauerlicherweise wieder einmal, dass sie die Erfüllung der Minsker Verpflichtungen verweigert.

Herr Vorsitzender, ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1286
25 January 2018
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine weist erneut auf die Bedeutung einer regelrechten und großräumigen OSZE-Beobachtung auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Staatsgrenze in Zonen, die an bestimmte Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk grenzen, hin. Diese ist für eine dauerhafte Deeskalation und eine friedliche Lösung des internationalen bewaffneten Konflikts, den Russland ausgelöst hat und der auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine ausgetragen wird, entscheidend.

Mit der Unterzeichnung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 haben sich alle Unterzeichner einschließlich der Russischen Föderation dazu verpflichtet, für eine ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und ihre Verifizierung durch die OSZE in Verbindung mit der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation zu sorgen. Diese Aufgabe ist mehr als drei Jahre später noch immer nicht umgesetzt. Vor dem OSZE-Ministerrat in Hamburg 2016 und vor dem letzten Ministerrat in Wien 2017 war die Russische Föderation das Land, das entsprechende Entwürfe zu OSZE-Beschlüssen blockierte.

Wir bedauern, dass die Russische Föderation nach wie vor die Ausweitung des Mandats der OSZE-Beobachtermision an den russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk auf alle Abschnitte der Grenze, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben, blockiert. Diese Ausweitung wird von den OSZE-Teilnehmerstaaten mit Ausnahme Russlands unterstützt.

Dies beweist die unveränderte Absicht Russlands, die zunehmenden Beweise für Russlands unmittelbare Rolle als Konfliktpartei im Osten der Ukraine, unter anderem durch den Nachschub schwerer Waffen, militärischer Ausrüstung, regulärer Truppen und Söldner,

vor der internationalen Gemeinschaft zu verbergen. Wir fordern Russland nach wie vor dringend auf, diese völkerrechtswidrigen Handlungen unverzüglich einzustellen.

Wir fordern die Russische Föderation auf, ihr Bekenntnis zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen nicht mit Worten sondern durch konkrete Taten zur Erfüllung der vereinbarten Maßnahmen zu zeigen. Wir rufen dringend dazu auf, eine regelrechte und umfassende ständige Beobachtung durch die OSZE zuzulassen, ebenso wie die Schaffung einer Sicherheitszone auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Staatsgrenze, die an bestimmte Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk grenzt, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben. Es geht darum, dass Russland die eingegangenen Verpflichtungen auch umsetzt.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1286
25 January 2018
Attachment 4

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die russische Seite schloss sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die jüngste Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um vier Monate (bis 31. Mai 2018) an, da sie die Arbeit dieser Gruppe als zusätzliche freiwillige vertrauensbildende Maßnahme im Zuge der Beilegung des innerukrainischen Konflikts betrachtet.

Wir bekräftigen, dass die Einsatzorte und Aufgaben der Gruppe der OSZE-Beobachter durch ihr mit Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 genehmigtes Mandat klar definiert sind, das auf der Einladung der Russischen Föderation beruht, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung der Außenminister Russlands, Deutschlands, Frankreichs und der Ukraine vom 2. Juli 2014 ausgesprochen wurde.

Das Minsker Protokoll vom 5. September 2014 geht in keiner Weise auf Fragen der Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine ein. Auch in dem am 12. Februar 2015 angenommenen und in der Folge durch Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ist davon nicht die Rede. Der Beschluss, OSZE-Beobachtern Zutritt zu russischem Hoheitsgebiet zu gewähren, und die Präsenz ukrainischer Grenz- und Zollbeamter an russischen Kontrollposten ohne Vorhandensein einer vollwertigen Friedensregelung sind ausschließlich eine Geste des guten Willens von Seiten Russlands.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen und in das heutige Journal aufzunehmen.“